

Regierungsratsbeschluss

vom 30. April 2018

Nr. 2018/670

KR.Nr. A 0016/2018 (BJD)

Auftrag Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Regress auf staatliche Organe Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn sei einzuladen, die mögliche Verantwortlichkeit der zuständigen Organe der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn zu klären, die Schadenersatzansprüche vorsorglich geltend zu machen und dafür zu sorgen, dass die potentiellen Schadenersatzansprüche gegenüber den Organen nicht verjähren oder verirken.

2. Begründung

Der Solothurner Zeitung vom 9. Januar 2018 war zu entnehmen, dass im Falle von Kinderpornographie ein Mann vom Amtsgericht Solothurn-Lebern trotz Geständnis freigesprochen wurde, weil dem Beschuldigten trotz erkennbar drohender Freiheitsstrafe von über einem Jahr bei der Erstbefragung durch die Kantonspolizei keine notwendige Verteidigung zugewiesen wurde. Damit wurde Art. 130 lit. b StPO prima vista verletzt, was angesichts der offensichtlichen Pflicht als grobe Sorgfaltspflichtverletzung der betreffenden Organe beurteilt werden kann. Dem Freigesprochenen wurde eine Entschädigung von 25'000 Franken zugesprochen. Auch die Verfahrenskosten in nicht bekannter Höhe muss der Staat zur Bezahlung übernehmen. Ungewiss ist, ob der Freigesprochene noch mit weiteren Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen an den Kanton gelangt. Nach § 13 Abs. 1 des kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzes (VG; BGS 124.21) sind die Beamten für den Schaden verantwortlich, den sie dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Dienstpflicht zufügen. Auf die Ansprüche nach § 13 VG sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über die Entstehung von Obligationen durch unerlaubte Handlungen anwendbar. Die entsprechende relative Verjährungsfrist nach Art. 60 Abs. 1 OR beläuft sich auf lediglich ein Jahr. Entsprechend sind bereits heute verjährungsunterbrechende Massnahmen nach Art. 135 OR einzuleiten. Eine entsprechende Verjährungsverzichtserklärung ist in unlimitierter Höhe einzufordern. Im Falle der Weigerung, eine solche abzugeben, müsste eine Beteibung in möglichst grosser Höhe erfolgen, um auch allfälligen (hyper-) inflationären Tendenzen Rechnung zu tragen. Im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses ist ein entsprechender Haftungsvorbehalt anzubringen. Sollten die Organe über eine Berufshaftpflichtversicherung verfügen, ist auf Grund der raschen versicherungsvertraglichen Meldeobliegenheit von wenigen Tagen auf eine schnelle Schadenmeldung zu drängen, dies auch im Interesse der Organe. Um sich nicht selber dem Vorwurf des fehlbaren Verhaltens auszusetzen, ist das Finanz-Departement des Kantons Solothurn einzuladen, rasch vorzugehen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der in der Begründung angeführte Fall ist dem Regierungsrat aufgrund der Medienberichterstattung bekannt. Zur Darstellung des Sachverhalts in der Auftragsbegründung sowie zum Fall selber nimmt er nicht Stellung, zumal der Fall von der Staatsanwaltschaft ans Obergericht weitergezogen wurde und somit von den Gerichten nicht rechtskräftig entschieden ist. Es wird diesbezüglich an den Grundsatz der Gewaltenteilung (Art. 58 Abs. 1 Kantonsverfassung, KV; BGS 111.1) erinnert. Nach diesem elementaren Grundsatz obliegt der Vollzug der Gesetzgebung dem Regierungsrat (Art. 77 Abs. 1 und 81 KV). Dies gilt auch für die Geltendmachung von Schadenersatz- und Regressansprüchen des Staates gegenüber seinem Personal, insbesondere auch gegenüber dem Personal der Strafverfolgungsbehörden (§ 18 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes, VG, BGS 124.21). Der Regierungsrat pflegt den Vollzug der Gesetzgebung, zusammen mit der Verwaltung, wahrzunehmen. Dies selbstverständlich auch im vorliegenden Fall. Die gesetzlichen Grundlagen sind somit vorhanden und die Prozesse geregelt. Umstände, die darauf schliessen lassen würden, dass der Regierungsrat seinen exekutiven Aufgaben nicht nachkommt, sind weder im Auftrag dargetan noch ersichtlich. Der Auftrag ist nicht erheblich zu erklären.

4. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Staatsanwaltschaft
Aktuarin Justizkommission
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat